

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif GesundheitGLOBAL Kompakt. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB/KK-LA und dem Tarif GesundheitGLOBAL Kompakt sowie dem Versicherungsantrag und der Versicherungsbestätigung. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Auslandsreise-Krankenversicherung für längerfristig (mindestens 2 Monate, maximal zwei Jahre) aus Deutschland ausreisende Personen.



### Was ist versichert?

- ✓ Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen
- ✓ Arznei- und Verbandmittel
- ✓ Heil- und Hilfsmittel
- ✓ Hebamme und Entbindungspfleger
- ✓ Krankenhausaufenthalt
- ✓ vom Krankenhaus berechnete Kosten
- ✓ unaufschiebbare Operationen
- ✓ schmerzstillende Zahnbehandlung
- ✓ medizinisch sinnvoller Rücktransport nach Deutschland



### Was ist nicht versichert?

- ✗ nicht medizinisch notwendige Behandlungen
- ✗ Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung bzw. vor Beginn des Versicherungsschutzes feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten.
- ✗ Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen
- ✗ Leistungen des Heilpraktikers
- ✗ Psychotherapie
- ✗ Zahnersatz
- ✗ aufschiebbare Operationen
- ✗ Kur, Sanatoriums- und Reha-Behandlungen
- ✗ Behandlungen in Deutschland bei vorübergehender Rückkehr
- ✗ Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in Nr. 5 des Tarifs und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/KK-LA), insbesondere in Nr. 6 AVB/KK-LA.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Aufwendungen unterliegen den im Tarif aufgeführten Erstattungsbegrenzungen.
- ! Die maximale Dauer des Versicherungsschutzes beträgt zwei Jahre.



## Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Im Versicherungsfall sind Sie auf Verlangen des Versicherers zudem zur Mitwirkung und zur Minderung des Schadens verpflichtet.
- Eine Änderung des Aufenthaltslandes müssen Sie dem Versicherer unverzüglich melden.
- Eine Verletzung Ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Leistungspflicht des Versicherers entfällt.
- Für mitversicherte Personen gilt das entsprechend.



## Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und ist am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang der Versicherungsbestätigung zahlen.
- Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrift einzug bezahlt.



## Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt. Dieser ist in der Versicherungsbestätigung ausgewiesen.
- Für die Entbindung gilt eine Wartezeit von acht Monaten
- Die Versicherung ist auf maximal zwei Jahre befristet.
- Der Versicherungsschutz endet jedoch
  - o mit Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland
  - o mit dem Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer
  - o wenn der Wohnsitz in Deutschland aufgegeben wird
  - o wenn die versicherte Person stirbt



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Nach Ablauf der Mindestversicherungsdauer von zwei Monaten kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- Endet der Auslandsaufenthalt gegenüber den Angaben im Antrag vorzeitig, können Sie den Vertrag durch Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. Flugticket) taggenau kündigen.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie die Versicherung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung außerordentlich kündigen.
- Die Kündigung muss mindestens in Textform (z.B. eMail) erfolgen. Kündigen Sie nicht nur für sich selbst, müssen Sie die Kenntnis der mitversicherten Personen von der Kündigung nachweisen.